

## Informationen zum Beitragsbescheid

### Aufgaben der Kammer

Die Handwerkskammer vertritt die Interessen ihrer rund 20.000 Mitgliedsbetriebe. Sie verschafft dem Handwerk in der Region – und damit Ihnen – Gehör in Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Dabei setzt sie sich aktiv für die Verbesserung der wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen ein. Vor allem in folgenden Politikfeldern vertritt sie Ihre Interessen:

Umwelt, Energie, Gewerbeförderung, Steuer-, Finanz- und Arbeitsmarktpolitik.

### Grundbeitrag

Der Grundbeitrag ist von jedem Mitgliedsbetrieb zu entrichten. Die Staffelung erfolgt über den Gewinn aus Gewerbebetrieb/Gewerbeertrag. Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften, deren persönlich haftende Gesellschafterin eine juristische Person ist, zahlen einen erhöhten Grundbeitrag.

### Zusatzbeitrag

1,11 % des Gewinns aus Gewerbebetrieb/Gewerbeertrag werden als Zusatzbeitrag berechnet.

Bemessungsgrundlage ist jeweils der Gewinn / Gewerbeertrag, der 3 Jahre zuvor erwirtschaftet wurde.

### Betriebsstättenbeitrag

Der Betriebsstättenbeitrag richtet sich nach der Anzahl der in der Handwerksrolle eingetragenen Betriebsstätten.

### Nachveranlagung

Eine Nachveranlagung wird durch neue oder geänderte Steuerdaten ausgelöst. Eine Nachveranlagung kann rückwirkend bis zu 4 Jahre vorgenommen werden.

### Zahlungsbedingungen

Die Beitragsforderung wird fällig innerhalb eines Monats ab Datum des Bescheides. Nicht pünktlich eingezahlte Beiträge werden kostenpflichtig gemahnt, mit einem Säumniszuschlag von 1% belegt und im Zuge einer Vollstreckung eingezogen. Einwände zur Beitragserhebung haben keine aufschiebende Wirkung auf die Zahlungspflicht.

### Genehmigungsinstanzen

Der Beitragsmaßstab für das jeweilige Wirtschaftsjahr wird von der Vollversammlung der Handwerkskammer beschlossen und vom zuständigen Ministerium genehmigt.

### Ruhende Betriebe

Ruhende Betriebe gibt es im Sinne der Handwerksordnung nicht. Die Beiträge müssen in voller Höhe entrichtet werden.

### Löschung

Für die Löschung in der Handwerksrolle benötigen wir eine Kopie der Gewerbeabmeldung sowie das Original der Handwerkskarte. Gerne können Sie hierzu auch unser Formular auf der Homepage (<https://www.hwk-do.de/de/service-center/mitgliedschaft/antragsunterlagen>) nutzen. Eine rückwirkende Löschung ist nicht möglich, der Beitrag wird monatsweise bis zur Löschung berechnet.

### Hinweis zur Klageerhebung

Sollten Fragen zum Beitragsbescheid bestehen bzw. dem Bescheid offensichtliche Unrichtigkeiten zugrunde liegen, wenden Sie sich bitte innerhalb der Klagefrist an die Handwerkskammer. Gegebenenfalls kann durch die Sachverhaltsaufklärung ein geänderter Beitragsbescheid erlassen werden, so dass die Notwendigkeit einer Klage – die mit Kosten für Sie verbunden ist – vermieden werden kann. Die Frist zur Klageerhebung wird durch die formlose Sachverhaltsaufklärung allerdings nicht beeinflusst.

### Kontaktaufnahme

Gerne nehmen wir Ihre Einwände auch per E-Mail entgegen. Die E-Mail-Adresse entnehmen Sie bitte dem aktuellen Beitragsbescheid.

### Versand Ihres Bescheides per E-Mail

Aufgrund der aktuellen Gesetzeslage dürfen Behörden ihre Bescheide nicht per E-Mail versenden.